

Bitte beachten Sie unsere Annahmekriterien für

Abfall zur Verwertung (AzV) Vorbehandlungsfähig nach Gewerbeabfallverordnung

Was darf hinein?

- Papier, Pappe, Kartonagen mit Ausnahme von Hygienepapier
- Verbundmaterialien
- Kunststoffe wie z.B. Folie, Styropor, Kunststoffkisten, leere Eimer und Kanister, Rollläden, Gummi
- Schrott und Metall wie z.B. Eisenbänder, Stahlrohre, Alu-Profile, Kupferbleche
- Altholz AI-AIII
- Textilien und Teppichböden

Was darf nicht hinein?

- Seile, Netze, Taue, Bänder
- Reifen, Förderbänder
- Dachpappen, Bitumen
- Rigipsplatten
- Dämmmaterial (Styropor, Dämmwolle, Dämmplatten, Glasfaser)
- Asbest
- Sonderabfälle
- Sperrmüll, Matratzen
- Rollenware
- Hygienisch bedenkliche Abfälle
- Abfälle aus der Altenpflege, Windeln etc.
- Dialyseabfälle
- Biologische Abfälle, Grünabfälle
- Speisereste, überlagerte Nahrungsmittel

Folgende Inhalte im Abfall führen zu einer direkten Ablehnung der Anlieferungsmenge zur Vorbehandlung:

- **Biologische Abfälle, Grünabfälle**
- **Speisereste, überlagerte Nahrungsmittel**
- **Hygienisch bedenkliche Abfälle**
- **Abfälle aus der Altenpflege, Windeln etc.**
- **Dialyseabfälle**

Zu beachten:

Viele Bestimmungen der neuen Gewerbeabfallverordnung sind strafbewehrt. Verstöße gegen Getrennsammlungs-, Sortier- und Dokumentationspflichten können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

HINWEIS: Bei Nichteinhaltung der Annahmebedingungen werden Schadensansprüche der ALBA gegenüber dem Anlieferer/Abfallerzeuger geltend gemacht. Die Annahme von Abfällen, die hier nicht genannt wurden, gerne auf Anfrage.

Wir beraten Sie gern!